

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER

AUF EINEM HANSE-AEROSPACE-GEMEINSCHAFTSSTAND / HANSE-PAVILION

1. ANMELDUNG, VERTRAGSSCHLUSS

- a. Anmeldeberechtigt zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand der Hanse-Aerospace Wirtschaftsdienst GmbH sind alle Mitglieder des Hanse-Aerospace e.V. sowie auch Nichtmitglieder.

Für Nichtmitglieder, seien es Haupt- oder Unteraussteller, wird eine Servicepauschale von 95 € pro m² zzgl. USt. erhoben. Dieser Zuschlag wird zu 100 % erstattet bei einem Beitritt zum Hanse-Aerospace e.V. bis spätestens zum Ende der betreffenden Messe.

- b. Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch rechtzeitigen Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Bestellformulars bei der Hanse-Aerospace Wirtschaftsdienst GmbH (nachfolgend: „Hanse-Aerospace“) unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches und bindendes Vertragsangebot des Anmeldenden (Ausstellers) an Hanse-Aerospace.
- c. Über die Annahme des Angebotes entscheidet Hanse Aerospace durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter). Nimmt Hanse Aerospace das Angebot unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist sie an das abgeänderte Angebot zwei Wochen gebunden.

2. Standgebühren, Zahlungsbedingungen

- a. Hanse-Aerospace wird dem Aussteller nach Vertragsschluss 50 % der geschuldeten Standgebühren (ggf. nebst Servicepauschale, Auslagen und Gebühren des Messeveranstalters) in Rechnung stellen.
- b. Die restlichen 50 % der Standgebühren werden zu den im Bestellformular genannten Daten und Teilbeträgen in Rechnung gestellt.
- c. Standgebühren sind mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist Hanse-Aerospace berechtigt, eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen. Sollte die Frist fruchtlos verstreichen, kann Hanse-Aerospace gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.
- d. Durch den Messeveranstalter erhobene Registrierungskosten werden ohne Aufschlag weiterberechnet.
- e. Wenn der Aussteller Hanse-Aerospace mit Leistungen beauftragt, die vom Vertrag nicht umfasst werden, werden ihm die hierfür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

3. ABSAGE BZW. NICHTTEILNAHME DES AUSSTELLERS

- a. Die Standgebühren sind auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt.
- b. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt Hanse-Aerospace eine anderweitige Vermietung des Standes, wird der Aussteller aus dem Vertrag entlassen. In diesem Falle hat der Aussteller einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % der vertraglich vereinbarten Standgebühren an Hanse-Aerospace zu zahlen. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Hanse-Aerospace ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- c. Gelingt nur eine anteilige anderweitige Vermietung, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

- d. Wenn und soweit eine anderweitige Vermietung nicht möglich ist, ist Hanse-Aerospace zur Wahrung des Gesamtbildes des Gemeinschaftsstandes berechtigt, einen anderen Aussteller in die nicht bezogene Standfläche einzuweisen oder die Standfläche in anderer Weise sinnvoll zu nutzen, ohne dass dies einen Anspruch des Ausstellers auf Kostenerstattung auslöst. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

4. UNVORHERSEHBARE EREIGNISSE

- a. Hanse-Aerospace ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, das die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht und weder von Hanse-Aerospace zu vertreten ist noch einen Zusammenhang zum Betrieb von Hanse-Aerospace aufweist, berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Dies gilt insbesondere auch bei höherer Gewalt unter Einschluss von Pandemien und Stromausfällen (Blackout). Hanse-Aerospace haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile (zum Beispiel Stornokosten und vergebliche Aufwendungen), die sich hieraus für den Aussteller ergeben.
- b. Im Fall der Absage mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, ist der Aussteller verpflichtet, aufgrund der Vorlaufkosten einen Betrag in Höhe von 25 % der vertraglichen Standgebühren an Hanse-Aerospace zu zahlen. Bei einer Absage in den letzten sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhöht sich dieser Betrag auf 50 % der vertraglichen Standgebühren. Etwa darüber hinausgehende Anzahlungen werden von Hanse-Aerospace erstattet.
- c. Bei zeitlicher Verlegung der Veranstaltung kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten, sofern er nachweist, dass sich für ihn eine Terminüberschneidung mit anderen fest belegten gleichartigen Veranstaltungen ergibt. In diesem Falle ist der Aussteller verpflichtet, aufgrund der Vorlaufkosten einen Betrag in Höhe von 25 % der vertraglichen Standgebühren an Hanse-Aerospace zu zahlen. Etwa darüber hinausgehende Anzahlungen werden von Hanse-Aerospace erstattet.
- d. Muss die Veranstaltung nach Beginn aufgrund des Eintritts eines in lit. a. genannten Ereignisses verkürzt oder abgebrochen werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Reduzierung der vertraglichen Standgebühren.

5. STANDGESTALTUNG

- a. Der Aussteller erhält von der Hanse-Aerospace detaillierte Vorgaben zur Standgestaltung und Exponatpräsentation und ist verpflichtet, diesen Angaben fristgerecht zu entsprechen.
- b. Gestaltungsmaßnahmen der Aussteller sind nur zulässig, wenn sie dem äußeren Erscheinungsbild und der Konzeption des Gemeinschaftsstandes der Hanse-Aerospace entsprechen und sind in allen Fällen vorher mit der Hanse-Aerospace abzustimmen.
- c. Hanse-Aerospace behält sich vor, die räumliche/flächenmäßige Zuordnung gewünschter Standflächen, unter verständiger Berücksichtigung von Sonderwünschen, auf dem Gemeinschaftsstand nach billigem Ermessen festzulegen, um eine optimale Auslastung der gesamten Gemeinschaftsfläche zu gewährleisten.
- d. Durch Notwendigkeiten beim Standbau darf die dem Aussteller zugewiesene Standfläche um bis zu 2 m² (+/-) von der gebuchten Fläche abweichen, ohne dass dies Ansprüche des Ausstellers auslöst.

6. HAFTUNG, VERSICHERUNG

- a. Hanse-Aerospace haftet in voller Höhe für Schäden, die vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.
- b. Hanse-Aerospace haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.
- c. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Hanse-Aerospace dem Grunde nach nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf Schäden, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.
- d. Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen ausgenommen ist die Haftung von Hanse-Aerospace für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- e. Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.
- f. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken während und im Zusammenhang mit der Teilnahme am Hanse-Aerospace Gemeinschaftsstand ist Angelegenheit des Ausstellers.

7. RUNDSCHREIBEN

Die Aussteller werden von Hanse-Aerospace durch Rundschreiben per E-Mail über Fragen der Vorbereitung und Durchführung des Gemeinschaftsstandes unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu verantworten.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.